

Fachtagung Rechtfertigender Notstand §34 StGB

23.-25.Nov.2007/Jugendhof Bessunger Forst



Tagungs-Auswertungs-Mappe

Inhalt:

- Vorwort.....Seite 2
- Einladungstext..... Seite 3
- § 34 StGB, voller Wortlaut und Aufgliederung nach Tatbestandsmerkmalen.. Seite 4
- Rechtfertigender Notstand – Ein Überblick von Holger Isabelle Jänicke.....Seite 5
- Input: Zur Juristische Gefahrdefinition.....Seite 13
- Die Tatbestandsmerkmale des § 34 im Detail.....Seite 15
- 1. „Wer eine Tat begeht ...“Fakten zur Feldbefreiung“Seite 16
- 2. „Gegenwärtige Gefahr“Seite 18
- 3. „Gefahr für Leben“.....Seite 19
- 4. „Gefahr für Leib“.....Seite 20
- 5. „Gefahr für Freiheit“.....Seite 21
- 6. „Gefahr für Eigentum“.....Seite 25
- 7. „Gefahr für ein anderes Rechtsgut“.....Seite 26
- 8. „nicht anders abwendbar“Seite 27
- 9. „das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt“.....Seite 28
- 10. „angemessenes Mittel“.....Seite 29
- Studien, die im Rechtshilfebüro vorhanden sind.....Seite 30

Vorwort

Hier nun legen wir Euch mit zweijähriger Verspätung die Ergebnisse unserer Fachtagung „Rechtfertigender Notstand gegen Agro-Gentechnik“ vor. Nicht in Form eines Protokolls, sondern als Erweiterung, Ergänzung und Aktualisierung der zur Tagung vorgelegten Tagungsmappe. Auf diese Weise kann diese Mappe ständig ergänzt und erweitert, neue Erkenntnisse und Erfahrungen eingearbeitet werden.

Mit der Tagung haben wir einen wichtigen Schritt getan in Richtung der Anwendung des Rechtfertigenden Notstandes nach § 34 StGB in Strafverfahren gegen freiwillige Feldbefreier. Wir haben unseren Wissensstand zusammen getragen und geordnet, Wir haben mögliche Argumentationsstränge verfolgt und daraus resultierend Probleme und offene Fragen formuliert. Auf dieser Basis können wir uns nun daran machen, die offenen Fragen einer Klärung zuzuführen und die Probleme zu lösen.

Das ist weder eine Aufgabe nur für JuristInnen noch allein für Biologen, Biochemiker, Molekularbiologen etc. Sie kann nur gemeinsam gelöst werden. Und zuletzt muss es auch von „normalen“ Menschen, wie Angeklagten oder Richtern verstanden und nachvollzogen werden. Deshalb bitten wir auch die freiwilligen Feldbefreier diese Mappe nicht nur zu lesen, sondern auch eigene Kenntnisse und Argumentationen einzubringen.

Wir werden die Texte dieser Mappe auch ins Internet stellen. Dort könnt ihr dann hin und wieder schauen, ob es Neuerungen gibt. Dazu werden wir jeweils das Datum der letzten Aktualisierung angeben.

Holger Isabelle Jänicke

Fachtagung Rechtfertigender Notstand gegen Agro-Gentechnik?

Aus direkter Betroffenheit und im Bewusstsein der Gefahr, die von der Gentechnik in der Landwirtschaft ausgeht, führt die Initiative Gendreck-weg seit 2005 Freiwillige Feldbefreiungen durch. Dabei gehen die Feldbefreier nach vorheriger Ankündigung und in aller Öffentlichkeit auf ein Genmaisfeld und zertreten den genmanipulierten Mais. Sie sehen dies als politisch-notwendige und direkte Abwehrmaßnahme gegen den Anbau genmanipulierter Pflanzen. Strafverfahren wegen Sachbeschädigung sind die Folge.

Vor Gericht unterstützen wir als Rechtshilfe-Gruppe die Angeklagten, die sich in ihrer Argumentation auf den Rechtfertigenden Notstand nach § 34 StGB berufen. Danach wird nicht bestraft,

„Wer eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, (...), wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.“

In zurückliegenden Prozessen mussten wir feststellen, dass sowohl unsere Argumentation weiter geschärft werden muss, wie es auch an Beweismaterial mangelt, die Gefahr tatsächlich nachweisen zu können - ob für Mensch, Tier, Ökosystem oder Landwirtschaft. Ob der Rechtfertigende Notstand als Begründung für die Freiwillige Feldbefreiung generell geeignet ist, ist für uns noch eine offene Frage. Einige Punkte gilt es zu klären.

Deshalb wollen wir auf dieser Tagung Fachleute aus verschiedenen Bereichen: Recht, Gentechnik, Politikwissenschaft, Gewaltfreie Aktion... zusammenbringen, um die jeweiligen Erkenntnisse auszutauschen, argumentativ weiter zu führen und zu überlegen, wie die Lücken in der Argumentation gefüllt werden können.

Mit der Tagung verfolgen wir das Ziel eines möglichst hohen praktischen Nutzens für die weitere Arbeit mit dem §34 StGB insbesondere im Gentechnik-Bereich. Dementsprechend ist sie konzipiert. Die Fragestellungen, an denen wir arbeiten wollen, sind Ergebnis unserer intensiven Vorarbeit - konkret auf die „Knackpunkte“ ausgerichtet, um gezielt die Problemfelder anzugehen.

Für alle, die sich mit dem Rechtfertigenden Notstand befassen wollen, wird diese Arbeitstagung darüber hinaus und zugleich auch eine gute Gelegenheit zur Weiterbildung sein. Und nicht zuletzt ein Ort des dichten Austauschs und der Begegnung.

10. November 2007

Das Rechtshilfeteam

§ 34 StGB „Rechtfertigender Notstand“ lautet:

„Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.“

Der erste Schritt der juristischen Subsumtion besteht darin, den Gesetzestext in die einzelnen Tatbestandsmerkmale aufzudröseln. Das Ergebnis lautet:

Wer eine Tat begeht

um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden,

in einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut

nicht anders abwendbaren

wenn

- bei Abwägung der widerstreitenden Interessen,
- namentlich der betroffenen Rechtsgüter und
- des Grades der ihnen drohenden Gefahren,
- das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt.

Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

Näheres hierzu im Vortrag „Der Rechtfertigende Notstand – Ein Überblick“

Rechtfertigender Notstand

Ein Überblick

von Holger Isabelle Jänicke

Rechtfertigender Notstand gegen die Agro-Gentechnik lautet der Titel dieser Fachtagung.

Wir dürften uns einig sein, dass der Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen politisch auf jeden Fall einen Notstand bedeutet, den es dringend zu beseitigen gilt. Gendreck weg setzt dies zumindest symbolisch in die Tat um und hält dies auch für gerechtfertigt. Wir wollen an diesem Wochenende diskutieren, wie wir diese politische Überzeugung – gerechtfertigterweise einen Notstand zu bekämpfen – wie wir dies in eine auch juristisch saubere Argumentation und Beweislage bekommen.



Ausgangslage



Freiwillige Feldbefreier gehen auf ein Genmaisfeld und knicken die Genmaispflanzen um. Die Aktion ist öffentlich angekündigt. Konsens in der Gruppe ist, dass kein Polizist oder sonst jemand angegriffen werden darf. Sie tun dies in der Überzeugung, nur so die Gentechnik in der Landwirtschaft stoppen zu können.

Sie erfüllen damit den Tatbestand der Sachbeschädigung. Nach § 303 StGB macht sich strafbar, „wer rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt oder zerstört“. Üblich sind Geldstrafen zwischen 10 und 30 Tagessätzen. Eine Verurteilung kann aber nur erfolgen, wenn keine Schuldausschlussgründe oder Rechtfertigungsgründe geltend gemacht werden können.

§ 34 Strafgesetzbuch

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

Ein Rechtfertigungsgrund ist § 34 des StGB, der Rechtfertigende Notstand. Kurz zusammen gefasst:

Wer in großer Gefahr für sich oder andere gegen Strafgesetze verstößt, wird nicht bestraft, wenn die Tat zur Gefahrenabwehr erforderlich, verhältnismäßig und geeignet war.

Im Folgenden werde ich den Paragrafen genauer vorstellen.

Grundgedanke des § 34 StGB

Pflichtenkollision:

Hilfe in Notlage

versus Rechtstreue

Der Grundgedanke des § 34 lautet:

Kollidiert die (moralische) Pflicht, Anderen in der Not zu helfen, mit der Pflicht zur Rechtstreue, soll der Helfende (der hier auch Täter ist) von Strafe freigestellt werden.

Beispiel: Aufbrechen und Eintreten in ein fremdes brennendes Haus

Tatbestandsmerkmale des § 34

Das wird sicher auch noch deutlicher, wenn wir die einzelnen Tatbestandsmerkmale analysieren.

Wer eine Tat begeht ...

Wie zum Beispiel vorliegend Sachbeschädigung

Voraussetzung für die Anwendung des Rechtfertigenden Notstand ist die Begehung einer strafbaren Tat, denn wer sich nicht strafbar gemacht hat, muss sich dafür auch nicht strafrechtlich rechtfertigen.

..., um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden ...

Streng genommen scheidet der Rechtfertigende Notstand aus, wenn die Rettung aus der Notlage zufälliges oder gar ungewolltes Resultat der Tat war. Denn die Tat muss begangen worden sein, um die Gefahr abzuwenden.

Beispiel: Der Einbrecher öffnet gewaltsam eine Tür und macht sich am Safe zu schaffen. Ein in der Wohnung gefangen gehaltenes Entführungsoffer nutzt die offene Tür zur Flucht. Hier wurde die Tat nicht begangen, um das Entführungsoffer zu befreien (also die Gefahr weiterer Freiheitsberaubung abzuwenden). Der Rechtfertigende Notstand scheidet daher aus.

..., Gefahr ...

Hierzu wird es morgen noch ein spezielles Input geben. Hier nur soviel:

Entscheidend ist bei diesem Tatbestandsmerkmal, inwieweit bewiesen werden kann, dass die heute gesetzte Ursache (Freisetzen von GVO in die Umwelt) in Zukunft zu Schäden führt.

... gegenwärtige Gefahr ...

Die Gefahr muss gegenwärtig sein, also unmittelbar bevorstehen.

An die Gegenwartigkeit sind umso geringere Anforderungen zu stellen, je größer der zu erwartende Schaden ist.

Gegenwärtig ist eine Gefahr aber auch dann, wenn der Schaden zwar erst in ferner Zukunft zu erwarten ist, aber nur verhindert werden kann, wenn jetzt die Ursache beseitigt wird. Auch hierzu morgen früh Näheres.

... Gefahr für Leben ...

Gemeint ist das menschliche Leben. Nachzuweisen wäre also, dass durch den Einsatz von Gentechnik in der Landwirtschaft Menschen zu Tode kommen werden.

Es reicht aber nicht, dass wir über die Wechselwirkungen zwischen menschlichem und gentechnisch verändertem Organismus nicht genug wissen, um eine solche Gefahr ausschließen zu können.

... Gefahr für Leib ...

Gemeint ist die Gefahr für die Gesundheit der Menschen.

Dies dürfte etwas einfacher nachzuweisen sein, als die Gefahr für das Leben, aber die mir bisher bekannte Faktenlage reicht ebenso noch nicht aus.

Es müsste nachgewiesen werden, dass beispielsweise über die Lebensmittelkette früher oder später Gesundheitsschäden mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind.

... Gefahr für Freiheit ...

Es geht um Freiheit im umfassenden Sinne. Das umfasst neben anderen Freiheiten m. E. auch die im GenTG festgelegte Wahlfreiheit. Daher ist das Koexistenzproblem hier beim Rechtsgut der Freiheit einzuordnen, soweit es die Freiheit des Verbrauchers betrifft, gentechnikfreie Nahrung zu sich zu nehmen.

Auch hierüber wird im Verlauf der Tagung zu sprechen sein. Dieser Punkt scheint mir bisher am ehesten lösbar zu sein.

... Gefahr für Eigentum ...

Das Koexistenzproblem kann auch unter dem Rechtsgut des Eigentum betrachtet werden, jedenfalls soweit es um das Eigentum von konventionellen oder ökologisch anbauenden Bauern oder um Imker geht, deren Existenz durch Kontamination gefährdet sein kann.

In diesem Fall müsste jedoch nicht nur ein Versagen der Koexistenz nachgewiesen werden, sondern auch die Wahrscheinlichkeit der erheblichen Schädigung bis hin zur Vernichtung der Existenz oder eines schon eingetretenen Schadens.

... Gefahr für ein anderes Rechtsgut ...

Andere Rechtsgüter können insbesondere solche sein, die von der Verfassung unter den Schutz des Staates gestellt werden. Dazu gehören gem. Art. 20 a auch die natürlichen Lebensgrundlagen, also Umwelt und Natur.

Unter diesem Tatbestandsmerkmal wären insbesondere Rückstände im Boden zu erörtern, Veränderungen in Bodenmikrokosmos und der große Bereich der Biodiversität. Das allein wäre schon fast ein eigenes Wochenend-Thema: Biodiversität vs. Gentechnik.

Erstes Zwischenergebnis

Wagen wir ein Zwischenergebnis:

Notstandsfähige Gefahr für Leben und Gesundheit?

Notwendig wären dafür beispielsweise

1. Der Nachweis, dass Bt-Gensequenzen in die Nahrung der Menschen gelangt, obwohl der Genmais bislang nur als Futtermais genutzt wird und
2. Der Nachweis, dass diese BT-Gensequenzen auf den Menschen toxisch wirken.

Für beides habe ich in den Studien bisher noch kaum juristisch verwertbaren Belege gefunden.

Notstandsfähige Gefahr für Umwelt?

Hier ist das Problem, dass wir es in der Umwelt mit vielfältigen Wechselwirkungen zu tun haben, die wir überwiegend noch gar noch erfasst, geschweige denn verstanden haben. Ein weiteres Problem ist, dass Wissenschaft und Gesellschaft weder den „Normalzustand“ der Umwelt noch seine Schäden klar definieren können.

Beides sind keine guten Voraussetzungen, um eine Gefahr für die Umwelt beweisen zu können. Trotzdem sollten wir auch hier nicht zu früh aufgeben.

Notstandsfähige Gefahr für Freiheit und Eigentum?

Hier sehe ich derzeit die größten Aussichten.

Koexistenz ist unmöglich

Voraussetzung wäre nachzuweisen, dass eine Koexistenz weder zwischen Gentech-Landwirtschaft und konventionellen oder Bio-Bauern möglich ist, noch zwischen Gentechnik und Imkern.

Da sind wir, wie gesagt, schon recht weit, aber auch in diesem Punkt muss die wissenschaftliche und juristische Argumentation noch weiter ausgebaut werden.

2. Teil der Tatbestandsmerkmale des § 34 StGB

... nicht anders abwendbar ...

Nach der Gefahrenprognose kommt nun die Rechtsgüterabwägung. Der erste Teil der Abwägung ist: Hätten andere Mittel zur Verfügung gestanden? Denn:

§ 34 stellt Gewaltmonopol nicht in Frage



§ 34 StGB ist eine ultima ratio für den – für Juristen schwer vorstellbaren – Fall, dass die rechtsstaatlichen Instrumente versagen

Um auf das Beispiel des brennenden Hauses zurück zu kommen: Sind Polizei, Feuerwehr, Sanitäter vor Ort muss ich diese von meinem Wissen in Kenntnis setzen, damit diese die Rettung vornehmen und darf nicht auf eigene Faust mit rechtswidrigen

Mitteln vorgehen.

... nicht anders abwendbar ...

Auf unser Problem der gentechnisch veränderten Organismen in der Landwirtschaft bezogen bedeutet das:

Alle anderen Mittel müssen erfolglos ausgeschöpft oder nachweisbar ohne Aussicht auf Erfolg sein



Die in Frage kommenden Mittel wären im Einzelnen zu prüfen. Hierfür ist der Samstag Nachmittag vorgesehen. Heute nur soviel:

In Betracht ziehen müssen wir dabei sowohl die verfassungsmäßigen Beteiligungsrechte, wie Meinungskundgabe, Demonstrationen und Wahlen. Auch der Rechtsweg muss ausgeschöpft oder versperrt sein.

Allerdings kann niemand auf Mittel verwiesen werden, die von vornherein wirkungslos sind, beispielsweise, weil sie zwar nutzbar sind, aber ihre Wirkung nicht rechtzeitig erzielen.

... bei Abwägung der widerstreitenden Interessen (...) das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt ...

Bei diesem Tatbestandsmerkmal handelt es sich um eine klassische Güterabwägung, wie sie in der Juristerei eigentlich an der Tagesordnung ist.

Es ist natürlich klar: Zertrümmere ich eine Haustür, um ein Menschenleben zu retten, habe ich mit diesem Tatbestandsmerkmal kein Problem.



Trete ich ein Maisfeld nieder, um beispielsweise ökologische Schäden abzuwenden, ist dieses Tatbestandsmerkmal auch erfüllt.

Sprengte ich das Haus in die Luft, um ein Übergreifen auf das Nachbargebäude zu verhindern, ... da sieht es schlecht aus.

Dieses Tatbestandsmerkmal ist nur bedingt der Beweiserhebung zugänglich, da wir es hier in erster Linie mit einer juristischen Auslegungsfrage zu tun haben. Aber die zur Auslegung notwendigen Fakten können natürlich auch hier unter Beweis gestellt werden.

... angemessenes Mittel ...

Das letzte Tatbestandsmerkmal: Die Angemessenheit:

Angemessen ist die Tat dann, wenn sie unter verschiedenen denkbaren, die mildeste noch Erfolg versprechende Handlungsweise ist. Auch das ist wieder eine Wertungsfrage.

Zusammenfassung

Die Tat muss also erforderlich, verhältnismäßig und angemessen sein

Bei diesem zweiten Bereich der Tatbestandsmerkmale des § 34 StGB geht es, wie wir gesehen haben, mehr um Bewertungen denn um Beweise. Aber diese Bewertungen müssen sich immer auch auf Tatsachen und Indizien stützen, und die können unter Beweis gestellt werden.

Sind freiwillige Feldbefreier zur Gefahrenabwehr berechtigt?

Wir als Feldbefreier meinen: Ja!

Aber das entspringt mehr unserer politischen Haltung und weniger einer juristisch einwandfreien Argumentationslinie.

Wir haben keine Chance

Der Pessimist würde nun etwa so schließen:

Ein Richter, der den Rechtfertigenden Notstand anwendet, müsste zugeben, dass der Staat beim Schutz der Bürger vor Gefahren versagt hat. Dazu gibt sich kein Richter her, sei es aus Überzeugung oder sei es aus Angst.

Nutzen wir sie!

Der Optimist würde entgegenen:

Es muss doch wohl den einen Richter geben, der sein Amt als 3. kontrollierende Gewalt im Staate ernst nimmt. Oder wenigstens einen, der ohne ideologische Scheuklappen sauber subsumiert.

Recht haben und Recht bekommen

Der Pragmatiker aber könnte erklären:

Es ist ein Ansatz – und zwar einer, der politische Überzeugung in juristisches Denken übersetzt und insofern den Richter eher in die Auseinandersetzung zwingt als eine rein politische Erklärung.

Schließlich bekomme ich Recht nur dann, wenn ich mein Recht auch als solches formulieren kann.

Und dazu bietet der Rechtfertigende Notstand reichlich Möglichkeiten, die es gilt noch weiter auszubauen.

§ 34 StGB ist ein Ansatz, den es zu nutzen und auszubauen gilt!

Der Kampf gegen Gentechnik in der Landwirtschaft ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, bei der alle Fachbereiche ihren Teil beitragen müssen.

Lassen sie uns gemeinsam schauen, wo wir im Hinblick den Rechtfertigenden Notstand stehen.

Welche Fakten können wir wirklich belegen?

Welche Beweise können wir in den nächsten Monaten oder Jahren beschaffen?

Wie könnte eine schlüssige Argumentationslinie aussehen?

Wie können wir noch besser zusammen arbeiten?

Input: Zur Juristischen Gefahrdefinition

von Holger Isabelle Jänicke

Es soll heute Vormittag um die „Gefahren und ihren Beweis“ gehen. Wir dachten, dass es vielleicht hilfreich ist, dem ein Input voranzustellen, wie denn der Jurist mit dem Begriff der Gefahr umgeht.

Im normalen Alltag sprechen wir schnell und leichtfertig von einer Gefahr und meinen damit oft: Ich glaube, es könnte irgendwas passieren. Auch juristischer Sicht ist das aber ein Risiko. Der Lauf der Dinge kann zu einem guten Ende führen, aber unter bestimmten, nicht klar vorhersagbaren Voraussetzungen auch zu einem Schaden.

Im juristischen Alltag hat die Feststellung einer Gefahr Folgen, nämlich Rechtsfolgen, die auch zu einem Eingriff in Rechte führen können. Darum haben Generationen von Juristen (und in neuerer Zeit auch Juristinnen) den Gefahrbegriff immer komplexer definiert und immer weiter ausdifferenziert. So gibt es bei den Juristen den Gefahrverdacht, den Anfangsverdacht, den hinreichenden, den erheblichen, den gegenwärtigen ...

Aber keine Angst: Ich werde Euch nicht mit Hunderten von Kommentaren, Entscheidungen und Definitionen quälen. Worum es mir vor allem geht: Deutlich zu machen, dass die juristische Gefahrenprognose auf Tatsachen, auf Fakten beruhen muss. Beweisen müssen wir nicht die Gefahr, sondern die Tatsachen und Fakten, auf denen die Gefahrenprognose beruht.

Gefahr im juristischen Sinne liegt nicht deshalb vor, weil uns die Situation Angst macht. Für den Juristen ist Gefahr „ein Zustand, in dem nach den konkreten Umständen der Eintritt eines Schadens nahe liegt“¹, so einer der Standardkommentare.

Wenn ich einen Ball in der Hand halte und ihn loslasse, besteht die Gefahr, dass er auf dem Boden aufkommt. Um die Gefahr zu beweisen, könnte ich verschiedene Methoden anwenden:

- Der empirische Nachweis. Ein Ball, der unter den genannten Voraussetzungen losgelassen wird, kommt zu 99,9 % auf dem Boden auf
- physikalische Gesetze (z.B. Newton)

Ich könnte aber die Gefahrenprognose erschüttern, indem ich z. B. beweise,

- Der Ball ist leichter als Luft
- Es ist etwas zwischen meiner Hand und dem Boden
- Ich befinde mich nicht auf der Erde

Dann habe ich Tatsachen widerlegt, die Grundlage für die Gefahrenprognose waren. Das ist noch einfach.

Ich behaupte nun:

Wenn ich den Ball werfe, besteht keine Gefahr! Es gibt eine berechenbare ballistische Bahn und eine Person, die den Ball auffängt. Nun beweist mir das Gegenteil!

¹ Lackner, Kühl/ StGB-Kommentar, Rdnr. 2 zu § 34, 2004

Wenn ich den Ball geworfen hätte, könntet ihr wahrscheinlich beweisen, dass eine Gefahr bestanden hat, z.B. durch Inaugenscheinnahme des Schadens. Nachher ist man immer klüger. Das Problem der Gefahrenprognose besteht darin, etwas noch nicht eingetretenes, etwas zukünftiges zu belegen.

Empirisch betrachtet führen solche Spielereien früher oder später meistens zu einem Schaden. Ihr müsstet also nachweisen, dass entweder die Wahrscheinlichkeit eines Schadens so hoch ist, dass von einem quasi normalen, vorhersehbaren Verlauf gesprochen werden kann (Wahrscheinlichkeit von mehr als 50 %).

oder ihr weist nach, dass bei geringerer Wahrscheinlichkeit der Schaden besonders hoch ist. Ob dann beispielsweise bei einer Wahrscheinlichkeit von sagen wir 30 % und einem zu erwartenden Schaden von 10.000 € von einer Gefahr im rechtlichen Sinne gesprochen werden kann, ist dann wieder eine Frage der Subsumtion und der Wertung.

oder ihr weist nach, dass die empirische Studie allgemein fehlerhaft ist (aufgrund welcher Tatsache), oder auf meinen Fall gar nicht anwendbar ist. Die Beweiskette könnte (ganz grob) lauten:

1. Die Studie definiert einen Durchschnittswerfer
2. Der Werfer im konkreten Fall unterschreitet den Durchschnitt erheblich (z.B. keine Kraft oder kurzsichtig oder zittrig oder alles zusammen)

Die Gentechnik, selbst wenn wir nur die Gentechnik im Agrarbereich ins Auge fassen, hat es mit äußerst komplexen Vorgängen und Wirkungsmechanismen zu tun. Es wird uns daher nie gelingen, ihre Gefährlichkeit mit einem einzigen Beweis zu belegen. Wir brauchen in jedem Fall eine Beweiskette.

Wir können beispielsweise unter Beweis stellen:

- bisherige Erfahrungen aus anderen Ländern (müssen dann aber auf die Vergleichbarkeit der Verhältnisse Acht geben)
- wissenschaftliche Arbeiten aller Art (empirische Statistiken, biologische Studien, Versuchsergebnisse, Berechnungen)
- technische, biologische oder biotechnische Abläufe und Gesetzmäßigkeiten
- Fehler in Pro-Studien (falsche Berechnungen, falsche oder veraltete Methoden, aber nicht „falsche“ Wertungen).

Die Zukunft kann man weder voraussagen noch beweisen. Aber man kann über eine Reihe von Indizien, Tatsachen und Fakten beweisen, dass bei vorgesehenem Verlauf der Dinge ein Schadenseintritt nahe liegt.

Die Tatbestandsmerkmale des § 34 im Detail

Im Folgenden haben wir versucht, uns den einzelnen Tatbestandsmerkmale des § 34 StGB praxisorientiert zu nähern. Angeleitet wird diese Annäherung durch eine **juristische Definition**. Aus Gründen der Verständlichkeit ist sie in der Regel nicht aus juristischen Kommentaren abgeschrieben, sondern von Holger Isabelle Jänicke neu formuliert worden. Es folgen stichwortartig **mögliche Argumentationsansätze**. Unter der Frage „**Was müsste bewiesen werden**“ haben wir versucht, möglichst klar die Beweistatsache zu formulieren. Unter **Gutachten** folgt eine Auflistung uns bekannter Gutachten, die für das entsprechende Tatbestandsmerkmal relevant sein können, weitere allgemeine **Hinweise** und offener **Fragen**. Für den werten Lesern ist außerdem Platz für eigene **Notizen** vorgesehen.

Dieses Heft müßte eigentlich ständig aktualisiert und ergänzt werden, um mit der Entwicklung Schritt halten zu können. Insbesondere haben wir uns bei der Tagung 2007 ganz auf Mais MON810 konzentriert, weil dies damals die einzige im kommerziellen Anbau befindliche Genpflanze war.

1. Wer eine Tat begeht.....

Juristische Definition:

Da § 34 StGB im allgemeinen Teil des StGB unter den Rechtfertigungs- und Schuld-
ausschlussgründen aufgeführt ist, kann es sich bei der Tat schon aus
systematischen Gründen nur um rechtswidrige Taten handeln. Zum selben Ergebnis
muss die Auslegung des Textes nach logischen Gesetzen kommen. Eine
rechtmäßige Tat ist nicht strafbar und bedarf daher keiner strafrechtlichen
Rechtfertigung.

Bei der freiwilligen Feldbefreiung wird es sich in der Regel um Sachbeschädigung
handeln.

Mögliche Argumentationsansätze

ist abhängig von der Aktion und von der Person des Angeklagten

Was müsste bewiesen werden?

Die Tat

Gutachten

Keines erforderlich

Hinweise

Die Tat heißt *Freiwillige Feldbefreiung*. Ihre Merkmale sind:

- eine Freiwillige Feldbefreiung ist eine Aktion Zivilen Ungehorsam, d.h. es wird
bewusst ein **gezielter Gesetzesbruch** verübt, hier Genmaispflanzen
umzutreten oder anderweitig zu zerstören.
- Sie ist eine Aktionen **massenhaften** zivilen Ungehorsams, d.h. es wird
versucht, mit möglichst vielen Menschen auf ein Genfeld zu gelangen
- Daraus leitet sich ab, dass die Feldbefreiung ein „**konkludentes Handeln**“
der TeilnehmerInnen beinhaltet.
- Die Aktion ist vorher **öffentlich angekündigt** und wird bekanntgemacht.
- Die TeilnehmerInnen geben **Selbstverpflichtungserklärungen** ab, in denen
sie sich mit ihrem Namen zu dieser Aktion bekennen.
- Jeder Teilnehmer tut dies aus eigenen Stücken und **in eigener**
Verantwortung, deshalb heißt es *Freiwillige* Feldbefreiung.
- Die Aktion ist **gewaltfrei**, d.h. es wird keine Gewalt gegen Personen
angewendet und darauf geachtet, dass außer der Zerstörung des
Genmaisfeldes kein anderer Schaden entsteht. Es werden bewusst keine

Gegenstände mitgeführt, um Menschenleben nicht zu gefährden und um zu zeigen, dass von der AktivistInnen keine Bedrohung ausgeht.

- Die TeilnehmerInnen **bereiten sich** durch Aktionstrainings auf die Feldbefreiung **vor**.
- Die TeilnehmerInnen **nehmen die juristischen Folgen in Kauf** (wenn sie sie auch nicht suchen).

Fragen

Notizen

2. Tatbestandsmerkmal: **Gegenwärtige Gefahr**

Juristische Definition:

gegenwärtig ist eine Gefahr, wenn „nach menschlicher Erfahrung der ungewöhnliche Zustand bei natürlicher Weiterentwicklung jederzeit in einen Schaden umschlagen kann, wenn also der Eintritt eines Schadens sicher oder doch höchstwahrscheinlich ist, sofern nicht sofort Abwehrmaßnahmen ergriffen werden.“²

Auch sog. Dauergefahren können gegenwärtig sein, wenn bei natürlicher Weiterentwicklung die Gefahr jederzeit in einen Schaden umschlagen kann.

Das heißt: Langzeitschäden sind dann notstandsfähig, wenn 1. der Schadenseintritt als sicher gelten kann und 2. der Eintritt des zu erwartenden Schadens bei längerem Abwarten nicht mehr abgewendet werden kann.

Der Begriff der gegenwärtigen Gefahr ist im Polizei- und Verwaltungsrecht weit verbreitet und hat hier eine umfangreiche Rechtsprechung nach sich gezogen. Rechtsprechung, die sich speziell auf den Begriff der gegenwärtigen Gefahr im Zusammenhang mit der Agrotechnik bezieht, ist uns bislang nicht bekannt.

Mögliche Argumentationsansätze

Einmal in die Umwelt freigesetzte GVO sind nicht wieder rückholbar. Stattdessen verbreiten und vermehren sie sich (möglicherweise) unkontrolliert.

Was müsste bewiesen werden?

Entweder, dass die Schäden unmittelbar bevorstehen

Oder, dass der (irgendwann eintretende) Schaden nur abgewendet werden kann, wenn jetzt sofort eingegriffen wird.

Gutachten

Speziell zum Problembereich der Gegenwärtigkeit der Gefahr liegen nach unserer Kenntnis keine Gutachten vor. Die Gegenwärtigkeit der Gefahr muss in die Bewertung der einzelnen Gefahrentatbestände einfließen.

Hinweise

Fragen

Lässt sich die unkontrollierte Ausbreitung beweisen oder durch Indizien belegen?

Notizen

² Lackner/Kühl, Kommentar zum StGB, RNr 2 zu § 34

3. Tatbestandsmerkmal: Gefahr für Leben

Juristische Definition:

Gefahr für das Leben ist gegeben, wenn der zu erwartende Schaden der Tod eines (oder mehrerer) Menschen ist.

Mögliche Argumentationsansätze

Nach unserer Kenntnis liegen bisher keine Untersuchungen vor, zu den Wirkungen des gentechnisch veränderten Bt-Toxins auf den menschlichen Organismus. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Cry1Ab über die Nahrungskette in den menschlichen Organismus gelangt.

Es widerspricht dem Vorsorgeprinzip Bt-Mais in die Nahrungskette einzuschleusen, ohne dessen Auswirkungen auf den Menschen überhaupt untersucht zu haben.

Was müsste bewiesen werden?

die toxische Wirkung auf den Menschen oder zumindest bestimmte Menschengruppen.

Gutachten

keine bekannt

Hinweise

- Bt ist ein Gift
- Zunahme von Soja-Allergien in USA
- Versuche in England mit gentechnischen Medikamenten haben bei Testpersonen verheerende Nebenwirkungen gehabt.

Wir haben es bis jetzt in Europa mit gentechnisch verändertem Futtermittel zu tun, nicht mit GVO-Lebensmittel. Das macht die Sache sehr viel schwieriger.

Fragen

Welche Kenntnisse gibt es hinsichtlich der Toxizität des genetisch veränderten Cry1Ab für den menschlichen Körper bzw. seine Darmflora?

Wie werden Lebensmittel getestet?

Sind analoge Versuche überhaupt statthaft?

Können die Ergebnisse, die bei Tieren herauskommen, auch für den Menschen gelten?

Notizen

4. Tatbestandsmerkmal: Gefahr für Leib

Juristische Definition:

Gefahr für Leib ist gegeben, wenn gesundheitliche Schäden für einen (oder mehrere) Menschen zu erwarten sind, ohne den Tod herbei zu führen.

Mögliche Argumentationsansätze

Genmais, der als Futtermittel für Kühe und Schweine verwendet wird, könnte früher oder später auch im menschlichen Organismus landen.

Was müsste bewiesen werden?

Dass der Verzehr von Bt-Mais oder Nahrungsmitteln, die Bt-Mais enthalten oder aus diesen hergestellt sind, kausal zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen beim Menschen führt. Betroffen sein muss eine signifikante Anzahl. Die Gefahr ist allerdings auch schon gegeben, wenn nur eine bestimmte Gruppe (z. B. Kinder) betroffen sind.

Gutachten

Mertens, Martha, Gutachten zu neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen hinsichtlich ökologischer und gesundheitlicher Risiken seit der EU-rechtlichen Zulassung der gentechnisch veränderten Maislinie MON810 im Jahr 1998.

Hilbeck, Dr. Angelika, Ökologische Risiken von transgenen Pflanzen

Hinweise

„Die höchste Mortalität (bei Florfliegen, d.A.) wurde beobachtet, wenn wir die transgenen Pflanzen verwendeten, und diese via einem wenig und subletal betroffenen Beutetier den Nützlingen verabreicht wurden. Das heißt, wenn man nur direkte Effekte testet und keine Nahrungskettenversuche macht, dann riskiert man, dass alle anderen Effekte übersehen werden.“³

Fragen

Welche Kenntnisse gibt es hinsichtlich der Toxizität des genetisch veränderten Cry1Ab für den menschlichen Körper bzw. seine Darmflora?
Könnte der veränderte Lignin-Gehalt im Bt-Mais Auswirkungen auf den Menschen am Ende der Lebensmittelkette haben?

Notizen

Siehe auch S. 8, Gefahr für Leben

³Hilbeck, Dr. Angelika, Ökologische Risiken von transgenen Pflanzen, S. 10

5. Tatbestandsmerkmal: Gefahr für Freiheit

Juristische Definition:

Der Begriff der Freiheit ist sehr breit. Er umfasst letztlich alle Lebensäußerungen des privaten, gesellschaftlichen, religiösen oder politischen Lebens. Es umfasst auch die Freiheit, etwas nicht zu tun oder nicht zu nutzen. In der Verfassung speziell geregelt (Art. 12) ist die Freiheit der Berufsausübung und des Gewerbetreibens.

§ 1, Nr. 2 GenTG erklärt die Wahlfreiheit von Erzeugern und Verbrauchern zum Gesetzeszweck und macht damit die Koexistenz zu einem Rechtsgut, mit welchem das in der Verfassung garantierte allgemeine Freiheitsrecht verwirklicht werden soll. Der in § 34 StGB genannte Begriff der Freiheit muss wegen der Einheit des Rechts alle Freiheitsrechte einbeziehen, die unter dem Schutz der Gesetze und insbesondere der Verfassung stehen.

5. Tatbestandsmerkmal: Gefahr für Freiheit

5.1. Imker

Was müsste bewiesen werden?

Daß die Kontamination der imkerlichen Produkte mit GVO wahrscheinlich ist und der Imker dadurch in seiner wirtschaftlichen Existenz unmittelbar bedroht ist.

Dass dem Imker kein Standplatz für seine Bienen bleibt, an dem diese zuverlässig gentechnikfrei sammeln können

Mögliche Argumentationsansätze

Bei einer Ausweitung des gentechnischen Anbaus schwindet die Möglichkeit auszuweichen.

Gutachten

Kaatz, Prof. Dr. Hans-Hinrich; Auswirkungen von Bt-Maispollen auf die Honigbiene – Methodenentwicklung zu Wirkungsprüfung und Monitoring

Hinweise

Mögliche Beweisanträge:

- NachbarImker zu Kontamination seines Honigs
- Augsburger Urteil

Fragen

Lässt sich eine umfassende Raumpräsenz gentechnisch veränderter Pollen auch in Deutschland belegen oder sicher vorhersagen?

Notizen

5. Tatbestandsmerkmal: Gefahr für Freiheit

5.2. Landwirtschaft

Was müsste bewiesen werden?

1. Dass der Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen zwangsläufig zu einer Kontamination von landwirtschaftlichen Produkten im konventionellen und bio-ökologischen Bereich führt. Dabei müssten die einzelnen Kontaminationspfade belegt werden
2. Dass sowohl konventionelle als auch ökologisch wirtschaftende Bauern durch Auskreuzung ihr Erntegut nicht mehr bzw. nicht zum erwarteten Preis absetzen können.

Mögliche Argumentationsansätze

Beispiele in Kanada und den USA belegen, dass über Auskreuzung und Vermischung der Warenströme konventionelle oder ökologische Produkte zwangsläufig gentechnisch verseucht werden. Die gesetzlich verbürgte Wahlfreiheit der Verbraucher wird so verletzt.

Bei einer Ausweitung des gentechnischen Anbaus schwindet die Möglichkeit auszuweichen.

Gutachten

Baier, Alexandra u.a, Grüne Gentechnik und ökologische Landwirtschaft., Brauner, Ruth u.a. Aufbereitung des Wissensstandes zu Auskreuzungsdistanzen. Christ, Holger / Brauner, Ruth, Risiken der Nutzung der Gentechnik in der Landwirtschaft.

Schimpf, Mute, Koexistenz im landwirtschaftlichen Alltag

Hinweise

Mögliche Beweisanträge:

- Percy Schmeißer zu Auskreuzung (Anhang Bl. 1)
- Nachbarlandwirt zu Auskreuzung
- Mute Schimpf zu Verunreinigung im landwirtschaftlichen Alltag (Anhang Bl. 2)
- Raiffeisen-Verband zum hohen Aufwand, Warenströme sauber zu trennen
- Prof. Schier (Versuchsleiter Oberboihingen) zu Durchwuchs

Fragen

Lässt sich umfassende Kontamination auch in Deutschland belegen oder sicher vorhersagen?

Notizen

5. Tatbestandsmerkmal: Gefahr für Freiheit

5.3. Verbraucher

Was müsste bewiesen werden?

Dass der Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen zwangsläufig zu einer Kontamination von Lebensmitteln führt, die es dem Verbraucher unmöglich macht, sich frei von Gentechnik zu ernähren. Dabei müssten die einzelnen Kontaminationspfade belegt werden

Mögliche Argumentationsansätze

Beispiele in Kanada und den USA belegen, dass über Auskreuzung und Vermischung der Warenströme konventionelle oder ökologische Produkte zwangsläufig gentechnisch verseucht werden. Die gesetzlich verbürgte Wahlfreiheit der Verbraucher wird so verletzt.

Reis-Skandal: Er zeigt, wie schnell aus Unachtsamkeit eine langwierige, globale Verseuchung entstehen kann.

Bei einer Ausweitung des gentechnischen Anbaus schwindet die Möglichkeit auszuweichen.

Gutachten

Baier, Alexandra u.a, Grüne Gentechnik und ökologische Landwirtschaft., Christ, Holger / Brauner, Ruth, Risiken der Nutzung der Gentechnik in der Landwirtschaft.

Schimpf, Mute, Koexistenz im landwirtschaftlichen Alltag

Then, Christoph / Lorch, Antje, Gift in Gen-Mais

Hinweise

Mögliche Beweisanträge:

- Percy Schmeißer zu Auskreuzung (Anhang Bl. 1)
- Nachbarlandwirt oder -Imker zu Auskreuzung
- Mute Schimpf zu Verunreinigung im landwirtschaftlichen Alltag (Anhang Bl. 2)
- Raiffeisen-Verband zum hohen Aufwand, Warenströme sauber zu trennen

Fragen

Lässt sich die Kontamination von Lebensmitteln auch in Deutschland belegen oder sicher vorhersagen?

Notizen

6. Tatbestandsmerkmal: Gefahr für Eigentum

Juristische Definition:

Gefahr für Eigentum liegt vor, wenn entweder der landwirtschaftlichen Betrieb nicht mehr aufrecht erhalten werden kann oder wenn wirtschaftliche Einbußen zu befürchten sind. Dies gilt beides auch für Imkereien, und unabhängig davon, ob es sich um Vollerwerbs- oder Nebenerwerbsbetriebe handelt. Bei Hobby-Imkern liegt eine Gefahr für das Eigentum dann vor, wenn Substanzverlust am Bestehenden droht.

Mögliche Argumentationsansätze

Beispiele in Kanada und den USA belegen, dass über Auskreuzung und Vermischung der Warenströme konventionelle oder ökologische Produkte zwangsläufig gentechnisch verseucht werden. Die gesetzlich verbürgte Wahlfreiheit der Verbraucher wird so verletzt.

Was müsste bewiesen werden?

Dass sowohl konventionelle als auch ökologisch wirtschaftende Bauern und Imker durch Auskreuzung ihr Erntegut nicht mehr bzw. nicht zum erwarteten Preis absetzen können.

Gutachten

Baier, Alexandra u.a, Grüne Gentechnik und ökologische Landwirtschaft., Brauner, Ruth u.a. Aufbereitung des Wissensstandes zu Auskreuzungsdistanzen. Christ, Holger / Brauner, Ruth, Risiken der Nutzung der Gentechnik in der Landwirtschaft.

Schimpf, Mute, Koexistenz im landwirtschaftlichen Alltag
Urteil des Verwaltungsgerichts Augsburg vom ?

Hinweise

Das Verwaltungsgericht Augsburg hat entschieden, dass gentechnisch verseuchter Honig nicht verkauft werden darf, da weder MON810 noch ein anderes Konstrukt in Deutschland als Lebensmittel zugelassen ist (sondern lediglich als Futtermittel).

Fragen

Lässt sich diese Kontamination auch in Deutschland belegen oder sicher vorhersagen?

Notizen

7. Tatbestandsmerkmal: Gefahr für ein anderes Rechtsgut

Juristische Definition:

„Anderes Rechtsgut“ ist jedes durch Verfassung und Gesetze geschütztes Rechtsgut, als beispielsweise Würde des Menschen, der Hausfrieden, der Hausfrieden oder der Umwelt. Hinsichtlich der Freisetzung und dem Anbau vom Gentechnisch veränderten Pflanzen erklärt § 1 Nr. 1 GenTG „die Umwelt in ihrem Wirkungsgefüge“ ausdrücklich zum Schutzgut.

Mögliche Argumentationsansätze

Umstritten ist, wie weit dieser Schutz geht, also ob er schon greift, wenn beispielsweise eine Schmetterlingsart ausstirbt oder erst, wenn gravierendere Schäden im Umweltgefüge zu verzeichnen sind. Zu beachten ist allerdings auch das Vorsorgeprinzip, daß zum Einschreiten schon dann zwingt, wenn Schäden zwar noch nicht bewiesen sind, aber es deutliche Hinweise darauf gibt, daß sie eintreten können.

Was müsste bewiesen werden?

Dass die Umwelt in ihrem Wirkungsgefüge nachhaltig geschädigt wird.

Gutachten

Arndt, Nicola u.a., Analyse der bei Freisetzungen gentechnisch veränderter Pflanzen durchgeführten Sicherheitsmaßnahmen: Erhebungszeitraum 1998-2004.

Christ, Holger u.a., Risiken der Nutzung der Gentechnik in der Landwirtschaft.

Felke/Langenbruch, Auswirkungen des Pollens von transgenem Bt-Mais auf ausgewählte Schmetterlingslarven

Mertens, Martha, Gutachten zu neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen hinsichtlich ökologischer und gesundheitlicher Risiken seit der EU-rechtlichen Zulassung der gentechnisch veränderten Maislinie MON810 im Jahr 1998.

Moch, Katja u.a., Epigenetische Effekte bei transgenen Pflanzen : Auswirkungen auf die Risikobewertung

Palme, Christoph, Kurzgutachten zur Ausbringung von GVO in Europäischen Vogelschutzgebieten im Auftrag des NABU

Tappeser, Beatrix u.a., Untersuchung zu tatsächlich beobachteten nachteiligen Effekten von Freisetzungen gentechnisch veränderter Organismen

Then, Christoph / Lorch, Antje, Gift in Gen-Mais

Hinweise

Fragen

Notizen

8. Tatbestandsmerkmal: nicht anders abwendbar

Juristische Definition:

„Nicht anders abwendbar als durch die betreffende Tat muss die Gefahr sein; d.h. es darf kein weniger einschneidendes Abwendungsmittel (...) zur Verfügung stehen, also auch nicht durch rechtzeitiges Herbeiführen obrigkeitlicher Hilfe.“⁴

Mögliche Argumentationsansätze

Kurz zusammen gefasst:

1. Wahlen finden nur alle vier Jahre statt
2. Wahlen sind Personen- und Parteienentscheidungen, keine Sachentscheidungen
3. Info-Veranstaltungen, Unterschriftensammlungen und Demonstrationen sind in unserer schnelllebigen, medialen Gesellschaft alleine nicht mehr in der Lage realen Einfluss auf die Regierungsbürokratie zu nehmen

Was müsste bewiesen werden?

1. Dass Wahlen, Unterschriftenlisten, Demonstrationen und andere legale Aktivitäten nicht in der erforderlichen Zeitspanne zum Erfolg führen können.
2. Dass der Rechtsweg nicht zur Verfügung steht (z.B. für Verbraucher) oder aufgrund der Anlage der formellen oder materiellen Bestimmungen nicht geeignet ist die Gefahr rechtzeitig zu beseitigen.

Gutachten

Gutachten gibt es hierzu keine.

Es können herangezogen werden: § 23 GenTG, der Klagen zu Verhinderung von Genfeldern ausschließt und verschiedene in der Vergangenheit ergangene Urteile, soweit sie sich auf die Unzulässigkeit der Klage stützen (VG Frankfurt/O.)

Hinweise

Fragen

Notizen

⁴ Tröndle/Fischer/ Kommentar zum StGB, 51. Aufl., Randnr. 5 zu § 34

9. Tatbestandsmerkmal: bei Abwägung der widerstreitenden Interessen (...) das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt“

Juristische Definition:

Es handelt sich hier um eine klassische Rechtsgüterabwägung.

„Das Abwägungsergebnis hängt von der Gesamtheit aller widerstreitenden Interesse und Gründe ab; namentlich der Rang der betroffenen Rechtsgüter, der Grad der ihnen drohenden Gefahren und das Bestehen besonderer Gefahrtragungspflichten“⁵

Mögliche Argumentationsansätze

Was müsste bewiesen werden?

Der monetäre Wert des geschützten Rechtsgutes und des verletzten Rechtsgutes. Die Abwägung selber ist eine Frage der Auslegung und daher einer Beweiserhebung nicht zugänglich.

Gutachten

keine, da dies einzelfallabhängig ist; allerdings kann das Deutsche Maiskomitee mit einem Gutachten beauftragt werden.

Hinweise

Das beeinträchtigte Gut ist das Eigentum des Genbauern, seine Berufsfreiheit (die innerhalb des gesetzlichen Rahmens auch die Art und Weise der Berufsausübung umfaßt) und die Wahlfreiheit nach Gentechnikgesetz, die grundsätzlich auch für den Genbauern gilt.

Geschützte Interessen sind die unter 3. bis 7. genannten Rechtsgüter.

Fragen

Notizen

⁵ Lackner/Kühl, Kommentar zum StGB, RNr 6 zu § 34

10. Tatbestandsmerkmal: „angemessenes Mittel“

Juristische Definition:

Angemessen ist die Tat dann, wenn sie unter verschiedenen denkbaren, die mildeste noch Erfolg versprechende Handlungsweise ist.

Was müsste bewiesen werden?

Die Feldbefreiung ist das mildeste der erfolgversprechenden Mittel zur Beseitigung der Gefahr.

Mögliche Argumentationsansätze

Gutachten

Es gibt zu dieser Frage keine, weil es sich hier um eine Wertungsfrage handelt.

Hinweise

Fragen

Was ist, wenn wir mit unserer Annahme falsch liegen? Ist der entstandene Schaden für andere wiedergutzumachen oder noch hinnehmbar?

Notizen

Studien, die im Rechtshilfebüro vorhanden sind

A

Ammann, Daniel Dr. / Vogel, Benno / Hilbeck, Angelika Dr. / Meier, Matthias:
Bereitstellen von Grundlagen für ein Langzeitmonitoring von GVO in der Schweiz. -
Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), Bern 2002

Arndt, Nicola / Pohl, Matthias:
Analyse der bei Freisetzen gentechnisch veränderter Pflanzen durchgeführten
Sicherheitsmaßnahmen: Erhebungszeitraum 1998-2004. -
Bundesamt für Naturschutz, Bonn 2005

B

Baier, Alexandra / Vogel, Benno / Tappeser, Beatrix Dr.:
Grüne Gentechnik und ökologische Landwirtschaft. -
Umweltbundesamt, Berlin 2001

Bayerisches Landesamt für Umwelt (Veranst.) :
Monitoring der Umweltwirkungen von gentechnisch veränderten Organismen –
Abschlussseminar zu den bayerischen Projekten. -
Landesamt für Umwelt; Augsburg, 2005

Beck, Alex Dr. / Brauner, Ruth / Hermanowski, Robert Dr. / Mäder, Rolf / Meier, Julia /
Nowack, Katrin / Tappeser, Beatrix Dr. / Wilbois, Klaus-Oeter Dr.:
Bleibt in Deutschland bei zunehmendem Einsatz der Gentechnik in Landwirtschaft und
Lebensmittelproduktion die Wahlfreiheit auf GVO-unbelastete Nahrung erhalten?. -
Ökoinstitut/FIBL, Freiburg/Berlin 2002

Beismann, Heike / Kuhlmann, Martin:
Raumrepräsentativität technischer Pollensammler für ein Langzeitmonitoring von
gentechnisch veränderten Pflanzen (GVP). -
Bundesamt für Naturschutz, Bonn 2006

Brauner, Ruth / Moch, Katja / Christ, Holger:
Aufbereitung des Wissensstandes zu Auskreuzungsdistanzen. -
Bundesamt für Naturschutz, Berlin 2004

Brauner, Ruth / Vogel, Benno / Mutschler, Michaela / Falk, Wolfgang / Baier, Alexandra /
Tappeser, Beatrix:
Pilotprojekt zum Monitoring gentechnisch veränderter Pflanzen (GVP). Endbericht des Öko-
Instituts e.V. zum F&E-Vorhaben 299 89 406 (UFOPLAN) an das UFT Bremen. -
Öko-Institut e.V., Institut für angewandte Ökologie, Darmstadt, Freiburg, Berlin, 2001

C

Christ, Holger / Brauner, Ruth:
Risiken der Nutzung der Gentechnik in der Landwirtschaft. -
GTZ, Freiburg 2004

F

Felke, Martin / Langenbruch, Gustav-Adolf:
Wirkung von Bt-Mais-Pollen auf Raupen des Tagpfauenauges im Laborversuch. -
Institut für biologischen Pflanzenschutz, Darmstadt 2003

Felke, Martin / Langenbruch, Gustav-Adolf:
Auswirkungen des Pollens von transgenem Bt-Mais auf ausgewählte Schmetterlingslarven. -
Bundesamt für Naturschutz, Bonn 2005

Französische Botschaft:
Gutachten zur Dissemination (Ausbreitung) von MON810 auf den französischen Territorium.

H

Heissenberger, Andreas / Unger, Gabriele / Wottawa, Alfred / Schmidt, Josef:
Möglichkeiten zum Monitoring des Einflusses transgener Pflanzen auf
Bodenmikroorganismen. - Umweltbundesamt Österreich, Wien 1999

Helmerich, Thorsten / Grundke, Daniel / Pfriem, Reinhard Dr. / Franck, Norbert Dr.:
Grüne Gentechnik als Jobmotor? Genaues Hinsehen lohnt sich. -
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V., Berlin 2006

Hermanowski, Robert Dr. / Tappeser, Beatrix Dr. / Barth, Regine / Brauner, Ruth / Hermann,
Andreas / Nowack, Karin / Schmidt, Hanspeter / Meier, Julia:
Umweltforschungsplan des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit : Grüne Gentechnik und ökologische Landwirtschaft. -
Umweltbundesamt, Bonn 2002

Hilbeck, Angelika Dr.:
Ökologische Risiken von transgenen Pflanzen. -
Geobotanisches Institut, Eidgenössische Technische Hochschule Zürich, 2002

Hofmann, Frieder:
Kurzgutachten zur Abschätzung der Maispollendeposition in Relation zur Entfernung von
Maispollenquellen mittels technischem Pollensammler PMF. -
Bundesamt für Naturschutz, Bonn 2007

Hofmann, Frieder / Schleichriemen, Ulrich / Wosniok, Werner / Foth, Mathias:
GVO-Pollenmonitoring: Technische und biologische Pollenakkumulatoren und PCR-
Screening für ein Monitoring von gentechnisch veränderten Organismen. -
Bundesamt für Naturschutz, Bonn 2005

L

Lorch, Antje / Then, Christoph:
Kontrolle oder Kollaboration? Agro-Gentechnik und die Rolle der Behörden. -
Ulrike Höfken, Sprecherin für Ernährungspolitik und Verbraucherfragen der
Bundestagsfraktion Bündnis90/Die Grünen, 2008

M

Mertens, Martha / Schimpf, Mute :
Fachgutachten zur Koexistenzproblematik – gentechnisch veränderte Maislinie MON810. -
Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen, 2006

Mertens, Martha:
Gutachten zu neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen hinsichtlich ökologischer und
gesundheitlicher Risiken seit der EU-rechtlichen Zulassung der gentechnisch veränderten
Maislinie MON810 im Jahr 1998. -
Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen

Moch, Katja / Ott, Bettina / Brauner, Ruth:
Epigenetische Effekte bei transgenen Pflanzen : Auswirkungen auf die Risikobewertung. -
Bundesamt für Naturschutz, Bann 2006

Mücher, Thomas Dr./ Bartsch, Detlef Dr. / Schuphan, Ingolf Dr. :
Untersuchung möglicher Effekte von transgenem, insektenresistentem Mais (Bt-Mais) auf
Nichtzielorganismen im Boden, sowie Analyse und Bewertung von Beifußpopulationen
(*Artemisia vulgaris* L.) des Maiszünslers (*Ostrinia nubilalis* Hbn) als Mittel zur
Resistenzverzögerung.
RWTH Aachen, Aachen 2004

Müller, Werner:
Gentechnik-Zulassungsverfahren: Heimspiel der Industrie : Vortrag. - Global 2000, Wuppertal
2007

P

Palme, Christoph Dr. jur:
Kurzgutachten zur Ausbringung von GVO in Europäischen Vogelschutzgebieten im Auftrag
des NABU. -
Tübingen, 2004

Palme, Christoph D. jur:
Rechtswissenschaftliches Kurzgutachten mit Formulierungsvorschlägen zum laufenden
Gesetzgebungsverfahren GenTG IV. -
Institut für Naturschutz und Naturschutzrecht, A&J Schumacher GbR, Tübingen 2007

Palme, Christoph Dr. jur. :
Rechtswissenschaftliches Kurzgutachten zum Thema: Vernachlässigung staatlicher
Schutzpflichten bei der Gentechnikregulierung. -
Institut für Naturschutz und Naturschutzrecht, A&J Schumacher GbR, Tübingen 2007

Palme, Christoph Dr. jur / Schumacher, Jochen:
Welche Schutzpflichten trifft das dem Bundeslandwirtschaftsministerium nach geordneten
Bundesamt für Verbraucherschutz (BVL) für die Anbausaison 2007 gegenüber Bienenhaltern
nach den neuesten Erkenntnissen der Risikoforschung?. -
Aktionsbündnis „Projekt Genklage“, Deutschland; „Proleben“, Österreich; Tübingen, 2007

R

Riewenheim, Sabine:

Übersicht über die von der Bundestagsfraktion in Auftrag gegebenen Gutachten zu dem gentechnisch veränderten Mais MON810. -

1. Rechtsgutachten zur fehlenden EU-rechtlichen Voraussetzung der Zulassung von MON810-Saatgut in Deutschland
2. Fachgutachten zu den gesundheitlichen und ökologischen Sicherheitsbedenken bei MON810

S

Sanvido, Olivier / Bigler, Franz / Widmer, Franco / Winzeler, Michael:

Ökologische Risiken von gentechnisch veränderten Pflanzen: Schwerpunkte künftiger Forschung. Projektbericht.

Eidgenössische Forschungsanstalt für Agrarökologie und Landbau, Zürich, 2003.

Schimpf, Mute:

Koexistenz im landwirtschaftlichen Alltag – Bericht zur Verbreitung von gentechnisch verändertem Material durch Landmaschinen. -

AbL; Hamm, 2006

SRU: Der Rat der Sachverständigen für Umweltfragen:

Koexistenz sichern : zur Novellierung des Gentechnikgesetzes. -

März 2004

Stand der Entwicklung des Monitoring von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) :
Materialiensammlung. -

Umweltbundesamt, Berlin 2001

T

Tappeser, Beatrix / Baier, Alexandra:

Wem gehört die biologische Vielfalt? Kurze Darstellung der Debatte über die Verfügungsrechte an der biologischen Vielfalt im Nord-Süd-Kontext. -

Öko-Institut, Freiburg 2000

Tappeser, Beatrix / Eckelkamp, Claudia / Weber, Barbara:

Untersuchung zu tatsächlich beobachteten nachteiligen Effekten von Freisetzen gentechnisch veränderter Organismen. -

Umweltbundesamt Wien, 2000

Tappeser, Beatrix / Hermann, Andreas / Brauner, Ruth:

Gutachterliche Stellungnahme zu den Vorstellungen der EU-Kommission zu Fragen der Koexistenz gentechnisch veränderter, konventioneller und ökologischer Kulturen. Gutachten und Positionspapier. -

Öko-Institut, Darmstadt/Freiburg, 2003.

Terhoeven-Urselmans, Thomas / Knape, Christian:

Gentransfermechanismen und Risiken. -

Universität Kassel, Witzenhausen, Dezember 2004

Then, Christoph / Lorch, Antje:
Gift im Gen-Mais : Aktuelle Forschung macht Risiken des in Deutschland angebauten Bt-
Mais deutlich. -
Greenpeace, Hamburg, 2007

Then, Christoph / Koechlin, Florianne / Moch, Katja:
Das unterschätzte Risiko: Interviews mit neun WissenschaftlerInnen zum Thema gentechnisch
veränderter Pflanzen. -
Greenpeace, Hamburg 2005

V

Vogel, Benno:
Auswirkungen des Anbaus von gentechnisch veränderten Pflanzen auf die biologische
Vielfalt. - NABU; Berlin 2005

Volz, Benjamin / Obergfell, Jörg:
Datenbank ausgewählter wissenschaftlicher Studien als Argumentationsgrundlage gegen
Gentechnik in der Landwirtschaft, mit Schwerpunkt auf den ökologischen Risiken
„Auskreuzung und Verbreitung“ und „Wirkungen auf Umwelt und Nicht-Zielorganismen“ bei
Raps, Mais und Zuckerrübe.
Studienarbeit für die Universität Kassel, Witzenhausen 2008

W

Willand, Achim Dr. / Buchholz, Georg Dr.:
Gutachten zur gentechnikrechtlichen Zulässigkeit des Inverkehrbringens gentechnisch
veränderter Maissorten der Linie MON810. -
Berlin 2006

Z

Zagon, J. / Crnogorac, G. / Kroh, L. / Lahrssen-Wiederholt, M. / Broll, H.:
Nachweis von gentechnisch veränderten Futtermitteln : Eine Studie zur Anwendbarkeit von
Verfahren aus der Lebensmittelanalytik. -
Bundesinstitut für Risikobewertung; Berlin, 2006